

Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vom 6. 2. 2012 (MBI. LSA S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält die Überschrift folgende Fassung „Versagung der Beihilfe“.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe: „§§ 68-70“ ersetzt durch die Angabe: „§§ 68 und 69“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen; Änderung

Bek. des MLU vom 24. 5. 2012 – 14.11-22840

Bezug:

Bek. des MLU vom 19. 1. 2012 (MBI. LSA S. 70)

Die Bezugs-Bek. wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen“.
2. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:
„14. Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Regionalverband Halle/Saalkreis e. V.
Große Klausstr. 11
06108 Halle (Saale)
Telefon: (03 45) 2 02 16 18
Telefax: (03 45) 4 72 36 10
www.nabu-halle.de
nabuhalle@t-online.de“.

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen in der Geoinformations- technologie im Land Sachsen-Anhalt (PO-Geo)

Bek. des MLV vom 16. 5. 2012 – 41.87170

Die vom Berufsbildungsausschuss am 14. 12. 2011

beschlossene und gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in Verbindung mit § 6 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 19. 7. 2006 (GVBl. LSA S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 7. 2010 (GVBl. LSA S. 462), vom Ministerium am 2. 2. 2012 genehmigte Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie im Land Sachsen-Anhalt wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen in der Geoinformations- technologie im Land Sachsen-Anhalt (PO-Geo)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. 12. 2011 erlässt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, §§ 59 und 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160, 270), folgende Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie im Land Sachsen-Anhalt (nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. 5. 2010 [BGBl. I S. 694]):

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

- § 1 Prüfungsorgane
- § 2 Errichtung der Prüfungsausschüsse
- § 3 Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- § 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Aufgaben der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden
- § 7 Aufgaben der zuständigen Stelle
- § 8 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 Zwischenprüfung, Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen

- § 13 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

Abschnitt 3
Durchführung der Abschlussprüfung

- § 15 Prüfungsgegenstand
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 19 Leitung und Aufsicht
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 22 Niederschrift

Abschnitt 4
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Beschluss und Beurkundung der Prüfungsergebnisse,
Wiederholungsprüfung

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Beschluss des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nicht bestandene Abschlussprüfung
- § 27 Wiederholung der Abschlussprüfung

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

- § 28 Umschulung
- § 29 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Sprachliche Gleichstellung
- § 32 Inkrafttreten und Genehmigung

Abschnitt 1
Errichtung, Aufgaben und
Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 1
Prüfungsorgane

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt der zuständigen Stelle.

(2) Die Prüfungsorgane sind

1. die zuständige Stelle
2. die Prüfungsausschüsse und
3. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses.

§ 2
Errichtung der Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Prüfungen (§ 6) richtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Anzahl ein. Diese kann aufgrund der Anzahl der Prüflinge in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie bestimmt werden.

§ 3
Zusammensetzung und Berufung
der Prüfungsausschüsse

(1) Für die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse gilt § 40 Berufsbildungsgesetz.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine neue Berufung vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jedes Prüfungsausschusses können von der zuständigen Stelle auch in einem anderen Prüfungsausschuss eingesetzt werden, wenn bestellte Mitglieder verhindert sind.

§ 4
Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern und
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält ein Prüfungsausschussmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 für gegeben oder bestehen hieran Zweifel, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Prüfung, Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Gegen das Mitwirken von Ausbildenden und Ausbildern der Prüflinge an der Prüfung, die im Prüfungsausschuss mitwirken, bestehen keine Bedenken unbeschadet von Absatz 2 und 3.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Prüfungsausschüsse regelt sich nach § 41 Berufsbildungsgesetz.

(2) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt einen Schriftführer.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 6

Aufgaben der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden

(1) Die Prüfungsausschüsse sind insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Festsetzung der Prüfungstermine,
2. Zulassung der Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Erstellung von Prüfungsaufgaben und Entscheidung über die Eignung der eingereichten Prüfungsaufgaben,
4. Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung bei Nichtgegebenheit der Zulassungsvoraussetzungen (§ 14 Absatz 1),
5. Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 20),
6. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für Rücktritt oder Nichtteilnahme bei Nichtanerkennung der zuständigen Stelle (§ 21),
7. die Leitung und Aufsicht der Prüfung,
8. Bewertung von Prüfungsleistungen,
9. Beschluss über die Ergebnisse der Zwischenprüfung (§ 9 Absatz 7) und
10. Beschlüsse über die Ergebnisse der Prüfungsbereiche, das Gesamtergebnis sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§§ 24, 26).

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Prüfung,
2. Leitung der Sitzung des Prüfungsausschusses und
3. Festlegung der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 7

Aufgaben der zuständigen Stelle

(1) Die zuständige Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Prüfungstermine,
2. Organisation der Prüfungsdurchführung,
3. Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung (§§ 11, 12),
4. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für Rücktritt oder Nichtteilnahme (§ 21),
5. Bekanntgabe über die Ergebnisse der Zwischenprüfung (§ 9 Absatz 8) und
6. Bekanntgabe über die Ergebnisse der Prüfungsbereiche, das Gesamtergebnis sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§§ 25, 26).

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse.

§ 8

Verschwiegenheit

Die Prüfer und andere am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen haben über alle mit der Prüfung im Zusammenhang stehenden Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2

Zwischenprüfung, Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen. Für die zwei Ausbildungsberufe wird eine gemeinsame Zwischenprüfung durchgeführt.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in der jeweils geltenden Fassung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der Prüfungszeit von 120 Minuten fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(4) Auf die Durchführung der Zwischenprüfung finden die Regelungen über die Abschlussprüfung

1. die Anmeldung (§ 13 Absatz 1),
2. die Nichtöffentlichkeit (§ 17),

3. die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen (§ 18),
 4. die Leitung und Aufsicht (§ 19),
 5. die Regelungen über Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße (§ 20 Absatz 1 bis 4) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfungsleistung mit ungenügend bewertet wird,
 6. der Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 21 Absatz 1) und
 7. die Niederschrift (§ 22 Absatz 1 und 2)
- entsprechende Anwendung.

(5) Die Prüfungsleistungen sind von einem festgelegten Prüfer zu bewerten. In den Prüfungsarbeiten sind vom Prüfer Bewertungshinweise anzubringen.

(6) Die Prüfungsleistungen werden wie bei der Abschlussprüfung bewertet (§ 23 Absatz 4).

(7) Die Ergebnisse werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle zu übergeben.

(8) Eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird von der zuständigen Stelle ausgefertigt und an die Auszubildenden mit den Prüfungsarbeiten übersandt. Die Auszubildenden sollen das Ergebnis ihren Ausbildungsstellen mitteilen. Die Berufsschule erhält eine anonymisierte Übersicht von der zuständigen Stelle über die erzielten Ergebnisse.

(9) Die Bescheinigung gemäß Absatz 8 enthält:

1. die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,“
2. die Berufsbezeichnung ggf. mit Fachrichtung,
3. die Personalien des Prüflings,
4. das Datum der Prüfung,
5. das erzielte Ergebnis,
6. das Datum der Ausfertigung der Bescheinigung und
7. die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 10 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle führt in der Regel zwei Prüfungen im Kalenderjahr durch. Diese Prüfungen sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Prüfungstage, den Zeitablauf, den Prüfungsort, die Aufsichtführenden sowie die mit der Durchsicht beauftragten Prüfungsausschussmitglieder im Organisationsbogen fest; Änderungen sind meldepflichtig. Dieser Organisationsbogen ist Grundlage der Abrechnungen von Entschädigungen an die Prüfungsausschussmitglieder.

(3) Sind mehrere Prüfungsausschüsse mit der Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfung beauftragt, so sind einheitliche Prüfungstage und -zeiten durch die Prüfungsausschüsse abzusichern.

(4) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(5) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat,
3. wer die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das bei der zuständigen Stelle geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 kann abgesehen werden, wenn der Auszubildende die Zwischenprüfung aus einem wichtigen Grund nicht ablegen konnte und bis zum Beginn seiner Abschlussprüfung eine Zwischenprüfung nicht mehr stattfindet. § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 Berufsbildungsgesetz). Der Nachweis der Behinderung ist rechtzeitig unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen.

(4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Geomatiker oder Vermessungstechniker – Fachrichtung Vermessung oder Bergvermessung – entspricht (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Berufsbildungsgesetz). Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und

3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(5) Des Weiteren ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer nachweist, dass er eine der zuständigen Stelle angezeigte Umschulungsmaßnahme absolviert oder absolviert hat.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer

1. seine Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, seinen Hauptwohnsitz im Land Sachsen-Anhalt hat und
2. zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung (Datum der ersten Prüfungsleistung) eine mindestens viereinhalbjährige berufspraktische Tätigkeit als Geomatiker oder Vermessungstechniker – Fachrichtung Vermessung oder Bergvermessung – nachweisen kann. Als berufspraktische Tätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf.

(3) Vom Nachweis der Mindestzeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz).

(4) Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen. Der Tätigkeitsnachweis muss einen hinreichenden Aufschluss darüber zulassen, dass tatsächlich die Tätigkeit als Geomatiker oder Vermessungstechniker – Fachrichtung Vermessung oder Bergvermessung – ausgeübt wurde.

(5) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz).

§ 13

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Der Auszubildende ist mit seiner Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung der von der zuständigen Stelle vorgegebenen Anmeldeformulare vom Auszubildenden zur Abschlussprüfung anzumelden. Besteht kein Berufsausbildungsverhältnis, kann der Prüfling selbst den Antrag auf Zulassung stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. in den Fällen nach § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - b) die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise,
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule und
 - d) die Stellungnahmen der Ausbildungsstätte und der berufsbildenden Schule (nur im Falle § 12 Absatz 1),
 - e) die Zustimmung des Auszubildenden,
2. in den Fällen des § 11 Absatz 2 sind die Regelungen nach 1. anzuwenden, auf die Bescheinigung nach a) wird verzichtet,
3. in den Fällen des § 12 Absatz 2 eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder eine Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Stelle.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling und der Ausbildungsstätte von der zuständigen Stelle rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Zulassung soll die Ladung zur Prüfung schriftlich mitgeteilt werden. Die Ladung enthält Prüfungstermine und -orte sowie die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling und dem Auszubildenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Abschnitt 3

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 15

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist (§ 38 Berufsbildungsgesetz).

§ 16 Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach den §§ 7, 12 oder 14 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie.

(2) Die Abschlussprüfung für die Geomatiker besteht aus den folgenden Prüfungsbereichen:

1. Geodatenprozesse,
2. Geodatenpräsentation,
3. Geoinformationstechnik,
4. Geodatenmanagement und
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Die Abschlussprüfung für die Vermessungstechniker – Fachrichtung Vermessung besteht aus den folgenden Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse,
2. Geodatenbearbeitung,
3. Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die Abschlussprüfung für die Vermessungstechniker – Fachrichtung Bergvermessung besteht aus den folgenden Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse,
2. Geodatenbearbeitung,
3. Bergbauspezifische Prozesse und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(5) Die Abschlussprüfung kann mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 23 Absatz 5 von etwa 15 Minuten ergänzt werden, wenn dies zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die jeweiligen Prüfungsausschüsse anwesend sein.

§ 18 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

(1) Die zuständige Stelle soll behinderten Prüflingen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IX] – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – [Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2001, BGBl. I S. 1046, 1047], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 6. 2011 [BGBl. I S. 1114]) auf schriftlichen Antrag

entsprechend der Art und Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine angemessene Prüfungserleichterung gewähren. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüflinge, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungserleichterungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungserleichterung enthält. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten fordern.

§ 19 Leitung und Aufsicht

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt unter Leitung des Vorsitzenden die Prüfung ab.

(2) Der Vorsitzende regelt die Aufsicht, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausgeführt werden. Die Aufsichtsführenden sind gegenüber den Prüflingen weisungsbefugt.

(3) Zur Durchführung der Prüfung ist den entsprechenden Prüfungsausschüssen das Betreten der Ausbildungsstätte zu gestatten.

(4) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsicht über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem

Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber ist von den Aufsichtsführenden zu treffen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Stellt sich nach Ablegen der Prüfung heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben (§ 14 Absatz 4), so ist die Prüfung ungültig. Das Abschlusszeugnis ist einzuziehen und ungültig zu machen.

(6) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, ist die betroffene Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung entsprechend zu berichtigen. Das Abschlusszeugnis ist einzuziehen und ungültig zu machen.

(7) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 6 ist der Prüfling zu hören.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung von dieser zurücktreten. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.

(2) Kommt ein zugelassener Prüfling, der nicht nach Absatz 1 wirksam zurückgetreten ist, ohne wichtigen Grund der Ladung zur Prüfung nicht nach oder schließt er das Prüfungsverfahren nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die nicht erbrachten Prüfungsleistungen werden mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein wichtiger Grund nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die in einem Prüfungsbereich bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn dieser Prüfungsbereich vollständig abgeschlossen ist. Das Prüfungsverfahren wird zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt. Die Anerkennung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen erlischt, wenn das Prüfungsverfahren nicht innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen wird.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie einen wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift über die Prüfungsbereiche mit schriftlichen Aufgaben ist insbesondere zu dokumentieren, ob die Prüfungsarbeiten ordnungsgemäß unter Aufsicht angefertigt und unter Einhaltung der festgesetzten Bearbeitungszeiten abgegeben worden sind. Zudem sind die Anzahl der abgegebenen Prüfungsarbeiten zu erfassen.

(3) In den Niederschriften über das Fachgespräch, die Präsentation und die mündliche Ergänzungsprüfung sind mindestens zu dokumentieren:

1. Name des Prüflings und der Prüfer,
2. Datum,
3. Prüfungsbereich,
4. Prüfungsgegenstand,
5. Prüfungsergebnis und
6. etwaige besondere Vorkommnisse oder Hinweise.

(4) Die Niederschrift über die Prüfungsbereiche mit schriftlichen Aufgaben ist von der Aufsicht, die Niederschriften über das Fachgespräch, die Präsentation und die mündliche Ergänzungsprüfung sind von den jeweiligen Prüfern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Abschnitt 4 Bewertung der Prüfungsleistungen, Beschluss und Beurkundung der Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfung, Wiederholungsprüfung

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsarbeiten aus den Prüfungsbereichen mit schriftlichen Aufgaben sind von zwei Prüfern (Erst- und Zweitkorrektor), betriebliche Aufträge, Fachgespräche, Präsentationen und mündliche Ergänzungsprüfungen sind von mindestens zwei Prüfern des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer um nicht mehr als fünf Prozent bezogen auf die Bewertung nach Absatz 4 voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Die gemittelte Bewertung ist als volle Prozentzahl ohne Berücksichtigung der Dezimalstellen anzugeben. Es gelten die mathematischen Rundungsregeln. Bei Abweichungen von mehr als fünf Prozent bezogen auf die Bewertung nach Absatz 4 beurteilen die Prüfer die Prüfungsaufgabe erneut und stimmen das Ergebnis ab.

(2) Die Bewertungsergebnisse sind in Bewertungsbögen zu dokumentieren. Eintragungen auf den Prüfungsarbeiten sind unzulässig.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Der § 4 gilt entsprechend. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die

Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 2 und 3 Berufsbildungsgesetz).

(4) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 100 bis 92 Prozent = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung (Note: sehr gut),
- unter 92 bis 81 Prozent = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung (Note: gut),
- unter 81 bis 67 Prozent = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung (Note: befriedigend),
- unter 67 bis 50 Prozent = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (Note: ausreichend),
- unter 50 bis 30 Prozent = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (Note: mangelhaft),
- unter 30 bis 0 Prozent = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (Note: ungenügend).

(5) In den Fällen nach § 16 Absatz 5 kann auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die zuständige Stelle hat den Prüfling hierzu rechtzeitig zu informieren.

§ 24

Beschluss des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung

(1) Die Beschlüsse über die Ergebnisse der Prüfungsbereiche, das Gesamtergebnis sowie das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Die Dokumentation erfolgt in einem Sammelnachweis.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung erfolgt folgende Gewichtung der Prüfungsbereiche

1. für Geomatiker
 - a) Geodatenprozesse 40 Prozent,

- b) Geodatenpräsentation 15 Prozent,
 - c) Geoinformationstechnik 15 Prozent,
 - d) Geodatenmanagement 20 Prozent,
 - e) Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent,
2. für Vermessungstechniker – Fachrichtung Vermessung
 - a) Vermessungstechnische Prozesse 40 Prozent,
 - b) Geodatenbearbeitung 30 Prozent,
 - c) Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen 20 Prozent,
 - d) Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent,
 3. für Vermessungstechniker – Fachrichtung Bergvermessung
 - a) Vermessungstechnische Prozesse 40 Prozent,
 - b) Geodatenbearbeitung 30 Prozent,
 - c) Bergbauspezifische Prozesse 20 Prozent,
 - d) Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.

(3) Bei einer mündlichen Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich sind das bisherige und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung (§§ 16 Absatz 5, 23 Absatz 5) im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

(4) Die Abschlussprüfung Geomatiker ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ (50 Prozent),
2. im Prüfungsbereich Geodatenprozesse mit mindestens „ausreichend“ (50 Prozent),
3. in mindestens drei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ (50 Prozent) und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ (unter 30 Prozent)

bewertet worden sind.

(5) Die Abschlussprüfung Vermessungstechniker ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ (50 Prozent),
2. im Prüfungsbereich Geodatenbearbeitung mit mindestens „ausreichend“ (50 Prozent),
3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ (50 Prozent) und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ (unter 30 Prozent)

bewertet worden sind.

(6) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Prüfungsausschüssen zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle zeitnah vorzulegen.

(7) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 Berufsbildungsgesetz).

§ 25
Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle nach dem Beschluss des Gesamtergebnisses ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält mindestens

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes“,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes mit Fachrichtung,
4. das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung nach Note und nach Ziffer mit einer Nachkommastelle in Klammern,
5. das Datum des Bestehens der Abschlussprüfung und der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle und
7. das Siegel der zuständigen Stelle.

(3) Ferner erhält der Prüfling einen Nachweis der Ergebnisse der Prüfungsbereiche nach Prozenten inkl. Gewichtung. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Absatz (2) Nummer 2 bis 6.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz).

§ 26
Nicht bestandene Abschlussprüfung

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Die Ergebnisse der Prüfungsbereiche sind anzugeben. Auf die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsbereichen gemäß § 27 ist hinzuweisen.

§ 27
Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz), frühestens jedoch zum jeweils nächsten Prüfungstermin. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling in der Abschlussprüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so muss er diesen nicht wiederholen, wenn er dies beantragt und sich innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung des Ergebnisses der Abschlussprüfung zur

Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung eines nicht wiederholten Prüfungsbereiches ist in die Bewertung der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 28
Umschulung

Diese Prüfungsordnung ist mit Ausnahme der §§ 9, 11 Absatz 1 bis 4 und § 12 auf Maßnahmen der beruflichen Umschulung nach § 60 Berufsbildungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 29
Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 30
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 5 Jahre, die Niederschriften und der Sammelnachweis nach § 24 sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Prüfungsbescheid nach § 25 bzw. § 26 zugegangen ist. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 32
Inkrafttreten und Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 2. 2. 2012 gemäß § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Magdeburg, den 16. 5. 2012

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt